

ANALYSEN UND BERICHTE

Das Recht der Mongolei unter Dschingis Khan und seinen Nachfolgern: Die Bedeutung des Rechts in nicht-staatlich verfassten Gesellschaften

Von *Rüdiger Wolfrum*, Heidelberg

1. Einleitung

Eine Darstellung und Analyse der rechtlichen Ordnungsvorstellungen des mongolischen Reiches von Dschingis Khan und seinen Nachfolgern muss sich, mit Rücksicht auf die Quellenlage, auf die Darstellung von Grundzügen beschränken. Ebenso wichtig wie die Frage nach dem damals geltenden Recht ist es, der Fragestellung nachzugehen, welche Bedeutung das Recht in einer nomadischen Bevölkerung haben kann bzw. welche Rolle dem Recht nach Meinung von Dschingis Khan zukommen sollte.

Nach einer geläufigen Definition umfasst der Begriff „Recht“ verbindliche Ordnungsvorschriften, die das menschliche Verhalten regeln, und zwar in dem Sinne, dass zwischenmenschliche Konflikte weitgehend vermieden oder in dafür vorgesehenen Verfahren beigelegt werden können. Es wäre allerdings verfehlt – und ein Blick auf das noch zu behandelnde mongolische Recht belegt dies –, wenn man glauben würde, Recht regelt nur das Verhalten der Menschen zueinander. Recht dient auch der Sicherung abstrakter Prinzipien, die je nach Einstellung zu ihnen als Werte oder Tabus bezeichnet werden können. Es sei dies an einem Beispiel kurz verdeutlicht. Verboten war nach dem geltenden Recht zur Zeit von Dschingis Khan die rituelle Schlachtung nach islamischem Recht. Erlaubt war allein die Schlachtung nach mongolischem Ritus, wonach dem Tier eine zum Herzen führende Ader abgedrückt werden durfte. Mit diesem Verbot nicht in Einklang zu bringen war die religiöse Toleranz, die übrigens nachweislich zurzeit von Dschingis Khan existierte und von ihm persönlich befürwortet worden zu sein scheint. Recht dient auch der Sicherung einer Gemeinschaft im Sinne einer Ordnungsgemeinschaft. In diesem Punkt unterscheidet sich das hier zu behandelnde Recht nicht von heutigen rechtlichen Ordnungsvorstellungen. Allerdings kam diesem Gesichtspunkt in der Mongolei im 13. und 14. Jahrhun-

dert eine ganz spezifische Bedeutung zu, wie noch zu zeigen sein wird; Recht war damals auch – vielleicht sogar in erster Linie – Element der Sicherung von Herrschaft.

Das Konzept „Recht“ wird, aus dem westeuropäischen Kulturkreis kommend, unwillkürlich mit dem Begriff „Staat“ verbunden, ohne zu bedenken, dass auch nicht staatlich verfasste Gesellschaften eine Ordnung zur Regelung des menschlichen Zusammenlebens benötigen. Für diese stellen sich zwei Fragen mit besonderer Schärfe: Die Legitimation des Rechts, d.h. wer hat die Macht, für Alle verbindliche Verhaltensregeln zu erlassen, und wie werden diese Ordnungsregelungen durchgesetzt? Denn bei nicht staatlich verfassten Gesellschaften stellt sich die Frage nach dem Gewaltmonopol mit aller Schärfe. Das gleiche gilt aber auch für die Legislativ-Kompetenz.

Auch in diesen nicht staatlichen verfassten Gesellschaften muss das Recht den täglichen Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht werden. Dieses Problem ist bei der Abfassung der mongolischen Gesetzesbücher ganz deutlich gesehen worden. Sie sind teilweise prononciert auf die nomadische Lebensweise zugeschnitten. Umso interessanter sind die Mechanismen, die zur Entwicklung der Rechtsnormen führten.

Für archaische Gesellschaften war das Gesetz in der Regel göttlichen Ursprungs. Selbst das römische Recht, das wegen seiner einzigartigen Rationalität die europäische Rechtsordnung beherrscht und viele außereuropäische Rechtssysteme stark beeinflusst hat, konnte zu Beginn seiner Entstehung nicht auf die Verbindung von Religion und Recht verzichten. Man ergänzte das ursprünglich religiös begründete Recht oder schuf nach dem Willen des gesamten Volkes neues Recht. Es wurde aber nicht vergessen, dass es neben diesen von Menschen formulierten Verhaltensregeln einen Kanon von ungeschriebenen Gesetzen gab, die unabhängig von den jeweiligen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen Geltung beanspruchten. Diese Zweipoligkeit des Rechts – wobei es hier gleichgültig sein kann, ob man das überpositive Recht auf Gott, die Vernunft oder der Natur innewohnend zurückführt – ist uns auch heute noch nicht fremd. Art. 20 GG beispielsweise spricht von der Bindung an "Gesetz und Recht".

Wie war die Situation in der Mongolei des 12. auf das 13. Jahrhundert, der Herrschaft Dschingis Khans: Wer war der Gesetzgeber in einem Volk bzw. in einem Verbund von Völkern, denen ein Gesetzgeber fehlte? Diese Frage stellt sich mit aller Schärfe für die mongolischen Stämme im 12. Jahrhundert. Sie waren untereinander verfeindet und stießen in ein Gebiet vor, das von verschiedenen Gruppen in Anspruch genommen wurde. Die Mongolen hatten 1139 unter *Quabul-Khan* das Heer des Jin-Kaisers geschlagen und 1147 einen für sie günstigen Friedensvertrag geschlossen. Nach dem Tode von Quabul-Khan konnten sie sich aber gegen die Tataren nicht durchsetzen, wie die Geheime Geschichte der

Mongolen¹ berichtet. Bereits 1160 brach das Mongolenreich zusammen; dies führte zum politischen, sozialen und ökonomischen Verfall des mongolischen Volkes. Uneinigkeiten und Zwist herrschten unter den mongolischen Stämmen, „sie haben kein Oberhaupt oder Herrscher, jeder Stamm lebt allein oder zu zweit, getrennt voneinander. Sie sind sich nicht einig und führen ständig Krieg oder lebten in Feindschaft miteinander. Sie mussten dem Kaiser von China Tribut liefern und lebten in äußerster Armut; sie kleideten sich in den Häuten von Hunden und Mäusen und aßen deren Fleisch und auch solches von gefallenen Tieren. Eiserne Sporen galten als Zeichen des Großen Emirs.“ So schilderte der persische Geschichtsschreiber *Juwaine* die Lebensbedingungen der Mongolen vor dem Aufstieg Dschingis Khans.

An diese Zeiten erinnerte der Schamane *Kokocu* die Söhne Dschingis Khans mit den Worten:

„Es hatte,
Ehe ihr geboren
Der Himmel mit seinen Sternen
Sich gedreht.
Alle Leute standen in Fehde,
Sie kamen nicht in ihre Betten,
Sondern raubten sich gegenseitig aus.
Die rissige Erde hatte
Sich gedreht.
Das ganze Volk war in Aufruhr.
Sie lagen nicht in ihren Kissen,
Sondern bekriegten sich gegenseitig.
Man lebte in solcher Zeit nicht, wie
Man es wünschte,
Sondern es kam zum Zusammenstoß.
Man lebte nicht im Ausweichen,
Sondern es kam zum Kampf.
Man lebte nicht in Liebe,
Sondern schlug sich gegenseitig tot.“²

In Folge der ständigen Plünderungen und Rachezüge hatte der Sippenverband seine Bedeutung als Ausgleichs- und Befriedungselement verloren. Die unterworfenen Stämme und Sippen wurden in den Siegerverband eingegliedert oder individuell unter dessen Angehörigen verteilt. Die Personen wurden dadurch weitgehend rechtlos. Es entstand bzw.

¹ Herausgegeben von *Walter Heissig*, 1. Aufl., 1981.

² Die Geheime Geschichte der Mongolen (Anm. 1), S. 151.

es vergrößerte sich eine soziale Unterschicht. Diese strebte naturgemäß nach Unabhängigkeit. Ökonomische Unsicherheit und Not veranlassten junge aktive Männer, ihre Sippe zu verlassen und als Gefolgsleute in den Dienst eines Herrn zu treten, der ihren Lebensunterhalt gewährleistete und dank seiner kriegerischen Tätigkeit oder seines diplomatischen Geschicks ihnen Aussicht auf Beute und rasche Aufstiegsmöglichkeiten bot. Daraus entstand konkurrierend zu dem Sippenverband eine weitere gesellschaftliche Struktur.

In dieser Zeit der Not, des Elends und des Niedergangs kam *Temujin*, der spätere Dschingis Khan zur Welt. Das Geburtsjahr von Dschingis Khan scheint umstritten zu sein, er wurde wahrscheinlich etwa Mitte der 60er Jahre des 12. Jahrhunderts geboren. Gestorben ist er 1227. Sein Vater, *Yesugai ba'atur*, gehörte dem Adel an, war aber kein Khan. Über die Empfängnis und die Geburt Dschingis Khans und vor allem seiner Ahnen gibt es Mythen, die für seine spätere Beurteilung von größter Bedeutung sind. Als sein Urahn wird ein vom hohen Himmel erzeugter Wolf genannt; seine Gattin war eine Hirschkuh.³ Außerdem findet sich in seiner Ahnenreihe noch eine Geburt durch einen himmlischen Lichtstrahl.⁴ Der jüngste von drei so gezeugten Söhnen – die Mutter war *Alan*, die Schöne – ist *Bodontschar*, eine historische Gestalt; er begründete das Geschlecht der Bordschigin, aus dem der Klan der Kijat hervorging, zu dem Dschingis Khan gehört. Diesen beiden Mythen kommt legitimatorische Bedeutung zu; die zweite hat Anklänge an eine Jungfrauengeburt.⁵ Naturgemäß beriefen sie sich aber auf ihn, da er auf Grund seiner Erfolge als vom Himmel auserkoren angesehen wurde.

Bevor auf die Frage der mongolischen Rechtsnormen und deren Durchsetzung eingegangen werden soll, ist kurz festzustellen, welche Gesetze behandelt werden.

Als erstes sei auf die *Große Yasa* Dschingis Khans eingegangen. Der ursprüngliche Text ist nicht erhalten, doch finden sich Bruchstücke und sonstige Inhaltsangaben daraus bei persischen und arabischen Geschichtsschreibern. Verwiesen wird zudem hierauf in der Gesetzsammlung der Yüan-Dynastie von 1320 sowie in den *Yarlyks* (Verordnungen) der Goldenen Horde, dem mongolischen Teilreich in Osteuropa und Westsibirien. Die Einordnung der Großen Yasa als Gesetz ist umstritten, ebenso wie das genaue Datum der Entstehung. Wahrscheinlich ist diese Sammlung von Rechtsnormen über einen längeren Zeitraum geschaffen und nach Bedarf ergänzt worden. Der Entstehungszeitraum wird in der einschlägigen Literatur zwischen 1206 und 1255 angegeben.⁶

³ Die Geheime Geschichte der Mongolen (Anm. 1), S. 9.

⁴ Die Geheime Geschichte der Mongolen (Anm. 1), S. 11.

⁵ Deswegen greift die sehr profane Deutung, die *R. Neumann-Hodite*, Dschingis Khan, 4. Aufl., 2000, S. 22, von dieser Jungfrauengeburt gibt, deutlich zu kurz.

⁶ *Alinge*, Mongolische Gesetze, 1957, S. 28.

Weiterhin wird in der Literatur das mongolische Gesetzbuch *Tsaajin-Bichik* genannt, dessen Existenz, Entstehungszeitpunkt und Inhalt umstritten zu sein scheinen. Dagegen sind gut belegt die Existenz und der Entstehungszeitpunkt des oirat-mongolischen Kodexes *Tsaajin Bichik*. Bedingt durch den Druck von außen auf die völlig zersplitterten mongolischen Teilstämme kam es zu einem Bündnis von 44 Fürsten der nördlichen und westlichen Mongolei sowie von Kuhu-Nor. Die Vereinbarung führte zu einer Fixierung einer großen Anzahl von gesetzlichen Normen, die in dem so genannten *Tsaajin-Bichik* (Buch der Richter) zusammengefasst wurden und in den Gebieten der verbündeten Fürsten Gültigkeit haben sollten. Nach der Auflösung dieser Allianz blieb der Kodex in der Dsungarei bis 1789 gültig. In der nördlichen Mongolei wurde der Kodex durch den Großen Kodex der Sieben Hoshuns abgelöst. Schließlich sei noch auf das *Khalkha-Jirom* verwiesen, eine Gesetzessammlung, die nur für die Nordmongolei oder Teile hiervon bis 1785 Gültigkeit hatte.

2. Die Große Yasa

Die Große Yasa ist – soweit sich aus den bekannten Fragmenten entnehmen lässt – eine Sammlung von Vorschriften, die in der heutigen Rechtssprache das Staats- und Verwaltungsrecht, das Zivilrecht und das Strafrecht umfasst. Das Wort „Yasa“ wird unter Berufung auf chinesische Quellen mit normativer Regelung oder gesetzlicher Ordnung übersetzt. Vielfach wird offenbar angenommen, es handele sich um eine Sammlung von mongolischem Gewohnheitsrecht. Dies ist eher unwahrscheinlich. Es entspricht dies weder dem Inhalt – manche der Vorschriften reagieren deutlich auf neu auftretende Probleme (z.B. das Verbot des Schächtens) – noch dem Verständnis, das die Mongolen selbst von diesem Gesetzeswerk hatten. Sie legitimierten dieses Gesetzeswerk aus dem Willen des Reichsgründers Dschingis Khan, der vom Himmel inspiriert war. Wahrscheinlich kommt eine vermittelnde Aussage der Wahrheit nahe. Die Große Yasa war eine auf dem damaligen mongolischen Richter- bzw. Gewohnheitsrecht aufbauende Kodifikation. Die schriftliche Fixierung stellt bereits einen wesentlichen Eingriff in die Gewohnheitsrechtsbildung dar, denn sie begrenzt die für das Gewohnheitsrecht typischen Formen der gleitenden Fortentwicklung des Rechts. Darüber hinaus sind in diesen Kodifizierungsprozess offenbar neue Gedanken und Prinzipien eingeflossen, die die Bedürfnisse des 13. Jahrhunderts und vor allem die wirtschaftlichen und politischen neuen Gegebenheiten in der Mongolei reflektierten. So ist kaum anzunehmen, dass z.B. die Regeln über den Bankrott Teil des Gewohnheitsrechts waren.

Die Große Yasa wurde in uigurischer Schrift aufgezeichnet, deren Übernahme Dschingis Khan zur besseren Befehlsübermittlung forcierte. Anders als nach heutigen Vorstellungen war die Große Yasa nicht allgemein zugänglich, sondern nur den Herrschern. Hieraus ergibt sich eine ganz andere Bedeutung für diese Normen. Sie waren Handlungsrichtungen

für die politische Führung – wobei politische Führung und richterliche Kompetenzen nicht in unserem Sinne getrennt waren –, nicht so sehr Verhaltensanweisung für die Bevölkerung. Unter der Herrschaft *Ögödeis*, des Nachfolgers Dschingis Khans, wurde die Große Yasa offenbar als Legitimationsmittel genutzt.

Die Große Yasa gliederte sich nach Meinung von Autoren wahrscheinlich inhaltlich wie folgt: Nach einem Einleitungs- und Legitimationsabschnitt folgten Regeln zu – wir würden sagen – Außenbeziehungen. Hier ist eine Vorschrift bekannt. Sie sieht vor, dass zu anderen, noch nicht unterworfenen Völkern Botschafter gesandt werden, die ihnen nahe legen sollten, sich der mongolischen Herrschaft zu unterwerfen. Aus der Sicht der Großen Yasa sind allerdings alle Völker, die sich nicht der Herrschaft der Yasa unterwerfen, als Rebellen anzusehen. Das mongolische Reich betrachtete sich nicht als einen Staat unter anderen, sondern als den Beginn eines Weltreiches. Die von den Nachfolgern Dschingis Khans an die Herrscher der westlichen Welt und an den Papst gesandten Schreiben entsprechen insoweit den Vorgaben der Großen Yasa. Der Westfeldzug der Mongolen von 1237 bis 1242 hatte das damalige Abendland an seinen Grenzen berührt und aufgeschreckt, aber die neue Weltmacht, die dahinter stand, blieb in Westeuropa eine unbekannte Größe. Deshalb entsandte Papst *Innozenz IV.* den Franziskaner *Giovanni del Piano del Carpine* (auch Johann Plano Carpini) an den Hof des Großkhans mit dem Auftrag, diesen zum Frieden aufzurufen und zum Christentum zu bekehren. Der Geistliche kehrte 1247 mit der Antwort zurück, der Großkhan *Güyük*, der Nachfolger *Ögedeis*, sei der Herrscher der mächtigen Mongolenation, ja der gesamten Welt, und wenn er, der Papst, sich ihm nicht unterordne, werde er ihn zum Feind erklären. Insoweit kann man also aus der Sicht des mongolischen Reiches nicht von der Existenz eines Völkerrechts sprechen, denn dieses setzt unabhängige und theoretisch gleichberechtigte Staaten voraus. Diese Sicht des mongolischen Reiches deckt sich mit derjenigen des chinesischen Reiches und des antiken Griechenlands, wohingegen das Reich der Pharaonen und das der Hethiter sich der Existenz verschiedener nebeneinander agierender Staaten und der Notwendigkeit von völkerrechtlichen Verträgen bewusst waren. Anerkannt wurde aber andererseits nach mongolischem Recht die Unverletzlichkeit von fremden Gesandten, ein Prinzip, auf dem auch das moderne Diplomatenrecht aufbaut.

Ein weiterer Abschnitt beschäftigt sich offenkundig mit dem Status des Herrschers. Hier ist nur die Aussage erhalten, dass er lediglich den Titel Khan führte; andere Titel waren in direkter Ablehnung des Vorbildes islamischer Herrscher verpönt. In den Briefen an andere Herrscher wird von Dschingis Khan als dem Obersten Herrscher der mongolischen Nation gesprochen. Aus der Großen Yasa sind hierzu allerdings keine Bestimmungen überliefert.

Was war die Legitimationsbasis von Dschingis Khan? Diese Frage kann nicht dem Vorwurf ausgesetzt werden, sie meine ein modernes Konzept, das für die Mongolei des 12. und 13.

Jahrhunderts nicht passend sei. Gerade Dschingis Khan und seine Nachfolger haben viel dafür getan, um sich eine überzeugende Legitimationsbasis zu schaffen.

Dschingis Khan selbst verschaffte sich unter den mongolischen Stämmen und den Turkstämmen durch seine erfolgreichen Eroberungen und sein politisches Geschick so hohes Ansehen, dass er auf der Allgemeinen Versammlung der Stammesfürsten in Jahr 1206 zum Groß-Khan erhoben wurde.⁷ Er selbst schrieb seine Siege und seine Thronbesteigung „der Kraft und dem Schutz Gottes, des Ewigen Himmels“ zu. Widerstand gegen eine durch Kriegsgeschick ausgezeichnete Person, als Auflehnung gegenüber dem Himmelsgott verstanden, war daher ein Frevel gegen den Himmel. Offiziell wurde diese himmlische Gnade Dschingis Khan von einem Schamanen auf der Versammlung von 1206 mitgeteilt. Der Schamane eröffnete ihm, Gott habe ihn und seinen Nachfahren die Herrschaft über die Welt verliehen. Symbolisiert ist die göttliche Gnade, die ihm zuteil wurde, auch in der Legende, wonach sein Urvater ein vom hohen Himmel erzeugter Wolf war, ein mythisches Tier. Die Erlasse von Dschingis Khan haben daher stets mit den Worten „Kraft des Himmels ...“ begonnen. Auch bei der Geburt Dschingis Khans selbst soll ein Wunder geschehen sein. Bei seiner Geburt soll er einen Blutklumpen in der rechten Hand gehalten haben. Ihm soll die Weltherrschaft geweissagt worden sein.

Dschingis Khan regelte seine Nachfolge, indem er noch zu Lebzeiten seine vier Söhne als Gebieter über sein in vier Teilreiche (*ulus*) aufzuteilendes Herrschaftsgebiet bestimmte. Unter ihren unmittelbaren Nachfolgern wurde die Macht jeweils auf mehrere Nachkommen aus der agnatischen Linie Dschingis Khans verteilt, doch gab es ein Oberhaupt, durch Wahl legitimiert. Dieser Khan hatte über sein Teilreich hinausgehende Kompetenzen. So bestimmte er, welche Feldzüge zu unternehmen und welche Statthalter einzusetzen seien. Bereits das zweite Oberhaupt wurde allerdings nicht mehr einstimmig gewählt, und so regierten de facto einige Khan in eigener Regie. Die Abstammung von dem von Gott eingesetzten Ahnherrn verlieh auch seinen Nachfolgern die Aura der Gotterwähltheit. Darüber hinaus gewannen die Dschingisisidischen Khane die Legitimität als Bewahrer der so genannten mongolischen Sitten und Rechtspraktiken. In dieser Hinsicht spielte die Große Yasa eine zentrale Rolle.

In einer chinesischen Inschrift von 1338 werden die Mongolen als der Staatsclan, d.h. die herrschende Nation bezeichnet. Diese Qualifikation ist von einiger Bedeutung. Sie belegte zweierlei: Zum einen, dass das mongolische Reich, wie bekannt, sehr verschiedene Völkerschaften umfasste und dass sich die Rechtsordnung dieses Reiches auch auf diese Völkerschaften erstreckte. Sie zeigt aber gleichzeitig, dass der mongolischen Bevölkerung eine besondere Rolle zukam. Allein sie war dazu aufgerufen, den Großkhan bzw. die Khane unter ihm zu wählen.

⁷ Die Geheime Geschichte der Mongolen (Anm. 1), S. 46 ff.

Einige Vorschriften sind überliefert, die sich auf die Organisation der Armee und das Verwaltungsrecht des mongolischen Reiches beziehen. Dabei sind Militärorganisation und Staatsorganisation gleichzusetzen. Die enorme organisatorische Leistung von Dschingis Khan bestand hierin. Auch wenn sich die Mongolei nicht im Kriege befand, blieben die Strukturen, die für den Feldzug galten, erhalten. Dies erlaubte eine sofortige Mobilisierung, förderte aber auch – dieser Gesichtspunkt ist bislang vielleicht unterschätzt worden – das Zusammengehörigkeitsgefühl, die Kameradschaft, die für eine erfolgreiche Armee ausschlaggebend war. Die Große Yasa enthielt auch hierzu offenbar Regelungen. Jeder war zur Hilfeleistung in seiner Einheit verpflichtet. Verlor ein Reiter Ausrüstungsgegenstände, musste der nachfolgende Reiter diese aufheben, der Verstoß gegen diese Pflicht wurde mit dem Tode bestraft. Diese Kameradschaftspflichten hatten auch ihre negativen Seiten: Floh ein Reiter, wurde die gesamte Einheit bestraft.

Wichtig sind die Aussagen zur Organisation der Armee und damit des Staates, Danach sind alle Männer von 20 Jahren aufwärts „wehrpflichtig“: Die Armee war im Dezimalsystem gegliedert, d.h. die unterste Einheit hatte 10 Mann, und danach gab es Gruppen von 100, 1.000 und 10.000. Es war verboten, diese Einheit zu verlassen, auf den Wechsel einer solchen Einheit stand die Todesstrafe. Ebenfalls mit dem Tode bestraft wurde der Führer, der einen solchen Krieger aufnahm. Eine besondere Stellung innerhalb der Armee nahm die kaiserliche Garde ein, die – anders als die Armee – keinen Friedensdienst kannte.

Diese Organisation der Armee war an sich nicht eine mongolische Erfindung, sondern sie findet ihr Vorbild im Armeeaufbau der Turkvölker. Neu sind allerdings die allgemeine Wehrpflicht und die komplette Organisation des mongolischen Reiches als Armee. Man kann plakativ sagen, das mongolische Reich war eine Armee und unterlag einer militärischen Struktur. Dies und die daraus resultierenden Verpflichtungen galten übrigens auch für Frauen.

Ausgenommen von der Militärorganisation waren Priester aller Religionen, Ärzte und Wissenschaftler. Diese leisteten keinen Heeresdienst und zahlten übrigens auch keine Steuern. Deren Dienste waren von anderer Natur, nämlich spirituell oder entsprechend ihrer Profession. Zusätzlich konnten bestimmte Personengruppen, sozusagen als Privileg, von derartigen Verpflichtungen ausgenommen werden. Wer ein derartiges Privileg erhielt, wurde als *Darkhan* (ein Begriff, der auch im Türkischen und Russischen vorkommt) bezeichnet.

Die Militärorganisation kann man nur voll würdigen, wenn man berücksichtigt, dass zur Zeit des Todes von Dschingis Khan die mongolische Kriegerschaft nur ca. 30% des Heeres darstellte. Die dahinter stehende Integrationsleistung ist beachtlich. Man darf wohl nicht sagen, diese Integrationsleistung könne nur auf Gewalt beruht haben. Eher zutreffen dürfte,

dass die immerwährenden Kriege und die kriegerischen Erfolge diesen Militärstaat zusammengehalten haben.

Geregelt war in der Großen Yasa auch der Aufbau einer das mongolische Reich umfassenden Postverbindung. Diese umfasste Relaisstationen für den Botendienst und für die Unterkunft von Reisenden – und die Eintreibung von Gebühren und Steuern.

Der größte Teil der überlieferten Vorschriften bezieht sich auf das Strafrecht. Hierbei könnten wir folgende Straftaten unterscheiden: Straftaten gegen die Religion oder die Moral oder etablierte Gebräuche, Straftaten gegen den Khan und den Staat und Straftaten gegen das Leben oder die privaten Interessen anderer Personen.

Das Hauptanliegen des Strafrechtssystems war die physische Beseitigung des Straftäters. Deswegen stand an erster Stelle die Todesstrafe. Möglich war aber auch die temporäre Beseitigung des Straftäters durch Haft, Deportation oder Versendung in ein Asyl. Schließlich gab es auch Geld- oder Sachstrafen sowie körperliche Züchtigung. Bestraft wurden für Delikte nicht nur der Täter selbst, sondern möglicherweise seine Frau, seine Kinder bzw. die ganze Familie oder, im Zusammenhang mit Straftaten während des Militärdienstes, auch die Kameraden der Einheit.

Vorschriften sind enthalten über das Erbrecht sowie die Regelungen zum Familienrecht. Die Mongolen kannten die Polygamie, wobei die erste Frau – dies gilt auch für Dschingis Khan selbst – eine Sonderposition einnahm. Jeder konnte so viele Frauen und Konkubinen haben, wie er sich wirtschaftlich leisten konnte. In der Erbteilung fielen die wesentlichen Teile der Erbmasse an den ältesten Sohn, wohingegen der jüngste Sohn den Haushalt einschließlich aller Frauen, ausgenommen seiner eigenen Mutter, erhielt.

Offenbar gab es eine große Anzahl von Regelungen über den wirtschaftlichen Verkehr. Dschingis Khan muss dem wirtschaftlichen Austausch große Bedeutung zugemessen haben. Aus der Großen Yasa überliefert ist eine Vorschrift hierzu; sie beschäftigt sich mit dem Bankrott. Nach dem dritten Bankrott wird man mit dem Tode bestraft.

Man kann den Sinn der Großen Yasa wie folgt zusammenfassen: Schaffung eines einheitlichen Gesetzes für ein nur lose verbundenes und daher schwer zu kontrollierendes Nomadenvolk mit dem Ziel, das Leben der Nomaden an die Bedürfnisse eines Weltreiches anzupassen, und zwar durch Förderung von Disziplin und Loyalität im Heer, Herstellung von Ruhe und Ordnung in Staat (Strafbarkeit militärischer wie ziviler Delikte) und Familie (Strafbarkeit des Ehebruchs) sowie Vermeidung einer Spaltung der Gesellschaft durch Einführung religiöser Toleranz.

3. Der oirat-mongolische Kodex von 1640 (der neue Tsaajin-Bichik)

Die Verwaltung der Mongolen beruhte in dieser Zeit auf der mongolischen Familie, einer Großfamilie. Die Verwaltungseinheit umfasste ein bestimmtes Gebiet (*Aul*). Hierbei handelt es sich um ein für die Mitglieder dieses Familienverbandes bestimmtes und von diesen nicht zu überschreitendes Weidegebiet. Benachbarte Aule werden zu einem *Aimak* – diesen Begriff kennt der Verwaltungsaufbau der Mongolei noch heute – vereinigt, und Aimaks bildeten einen *Otok*. Die Gesamtheit der Otoks bildet den *Notok* oder *Olos* (Stamm), der in der Regel ein in sich geschlossenes Fürstentum darstellt. Diese Fürstentümer bestanden unabhängig nebeneinander. Sie hatten kein gemeinsames Gesetz. Nur aus besonderen Anlässen, insbesondere, wenn außenpolitische Notwendigkeiten es geboten, traten von irgendeiner Seite vorgeschlagene Fürsten auf Versammlungen zusammen, und es kam zu locker gefügten Bündnissen, die nicht nur niemanden zur Teilnahme verpflichteten, sondern dem, der seine Interessen durch den Bund nicht genügend gewahrt fühlte, jederzeit den Austritt erlaubten. Die Fürsten regierten mit einer durch das Gesetz nur nominell beschränkten Gewalt. Wenn davon auszugehen ist, dass die Kalmücken, die stärker Gegenstand der Forschung waren, als Prototyp zu sehen sind, so kann man vermuten, dass der Fürst seine Untertanen im wesentlichen wie sein Eigentum behandeln durfte. Die Erhebung von Abgaben lag völlig bei den jeweiligen Fürsten. Befreit waren von den Abgaben der Klerus und bestimmte Adlige.

An der Spitze eines Otoks stand der *Zaisar*, der vor allem als Polizeiorgan darüber zu wachen hatte, dass keine Abwanderungen erfolgten. Er trieb die Steuern ein, die von jedem *Orgo*, d.h. jeder Feuerstelle, erhoben wurden und war in seinem Bezirk als Friedensrichter tätig. In der Regel unterstanden ihm etwa 200 Orgos. Diese wiederum zerfielen in Gruppen von etwa 40 unter der Aufsicht eines *Demchi*, die Gruppe eines Demchi wiederum umfasst solche von 20 Orgos unter einem Sholengà. Diese Einteilung in das Mehrfache zu 10 entstammt der Heeres- bzw. Staatsorganisation Dschingis Khans. In sozialer Hinsicht waren die Westmongolen in drei Stände unterteilt. Zum obersten Stand zählten die Fürsten, die sich wiederum untergliederten in große, d.h. regierende Khane, mittlere, d.h. beamtete, und kleine, nicht beamtete fürstliche Verwandte. Mit in die erste Gruppe gehörten Adlige ohne Fürstenrang und nicht fürstlichen Familien entstammende Beamte, Den mittleren Stand bildeten abgabenfreie Krieger bzw. Bannerträger. Den niedrigsten Stand umfasste die übrige Bevölkerung, wie Handwerker, Hirten und Ackerbauern. Sklaven, die sich meist aus Kriegsgefangenen rekrutierten, bildeten eine gesonderte, nicht zur Volksgemeinschaft gehörende Kategorie.

Anders als die Große Yasa, die dem Privatrecht oftmals nur geringe Beachtung schenkte, behandelte das Gesetz von 1640 nach den damaligen Bedürfnissen dieses Rechtsgebiet erschöpfend. Die Regelungen zum Schuldrecht sind allerdings marginal. Außerordentlich detailliert sind hingegen die Regelungen zur auftragslosen Geschäftsführung. Sie betreffen

Hilfeleistungen bei Gefahren für Menschen oder für ihr Eigentum. Der Geschäftsführer hat dem Geschäftsherrn gegenüber Anspruch auf einen Lohn für seine Mühewaltung. Diese Regelung wird diktiert von den Bedürfnissen der nomadischen Lebensweise und den besonderen Problemen des Klimas. Hier weicht das mongolische Recht deutlich vom römischen Recht ab. Immerhin gibt es Regelungen für Schadensersatz wegen Verletzung fremden Eigentums. Verhältnismäßig ausführliche Regelungen finden sich hinsichtlich des Fundes. Dies bezieht sich vor allem auf den Verlust und das Auffinden von Vieh. Eine detaillierte Regelung gibt es für das Familienrecht. Es sieht weiterhin Polygamie vor. Voraussetzung für die Eheschließung ist der Brautkauf. Die *Essentialia* dieses Kaufes, die vom Bräutigam zu leistende Brautgabe und die dagegen der Braut von ihrem Vater zu gewährende Aussteuer, erfahren eine gesetzliche Regelung hinsichtlich ihrer Höhe, die nach der Maßgabe der sozialen Stellung der Beteiligten näher bestimmt wird. Mit der Leistung der Brautgabe ist die Verlobung geschlossen.

Ausführlich behandelt wird das Strafrecht. Es gibt Delikte gegen den Staat, Delikte gegen den Fürsten, Delikte gegen die Familie, Delikte gegen die Sittlichkeit, Delikte gegen das Leben, Körperverletzung und Eigentumsdelikte. Die Strafen dienen teilweise der Sühne, teilweise dem Ausgleich verletzter privater Interessen. Im Vordergrund stehen Vermögensstrafen bis hin zur Konfiszierung des ganzen Vermögens oder eines Teils davon. Gegenüber den Vermögensstrafen treten die anderen Strafen stark zurück; die Todesstrafe wird anders als in der Großen Yasa nur noch an einer Stelle erwähnt. Ebenso selten sind Leibesstrafen wie Verstümmelung, Auspeitschung. Dagegen gibt es den Verlust des persönlichen Status sowie die Freiheitsentziehung. Ebenso bekannt war der Verlust des Amtes. Möglich war die Bestrafung auch für einen anderen, nämlich die Frau für ihren Mann oder der Mann für seine Familie. Im Vergleich zu der Großen Yasa erscheinen die Strafen milder. Diese Umgestaltung des Strafrechts geht wahrscheinlich auf den buddhistischen Einfluss zurück. Sonderregelungen gibt es für Geistliche, Fürsten und sonstige Standespersonen.

Die Aussagen des neuen Tsaajin-Bichik zu dem, was wir Verwaltungsrecht nennen würden, sind relativ marginal. Sie regeln die Struktur der Verwaltung, namentlich die bereits erwähnte Regionalstruktur, und die Kompetenzen der jeweiligen örtlichen Verwalter. Auffallend ist, dass dieser Kodex ein gewisses „Sozialrecht“ vorsah, denn hier wird die Versorgung von Armen und Bedürftigen gesondert geregelt und zur Verpflichtung der lokalen Verwaltungsbehörden gemacht. Ein großer Teil der Regeln zum Verwaltungsrecht beschäftigt sich mit dem Postwesen und dessen Sicherung. Besondere Regelungen gibt es für den Militärdienst, die Belohnung von Tapferen bzw. die Bestrafung wegen Desertion und Feigheit vor dem Feind.

4. Zusammenfassung

Die hier nur kurz skizzierten Gesetze zeigen, dass eine Rechtsordnung entwickelt worden ist, die auf die Bedürfnisse einer nomadischen Bevölkerung zugeschnitten war. Dschingis Khan und einige seiner Nachfolger anerkannten, dass die „vorzugswürdige Staatsform“ das Nomadentum war, obwohl man das Staatssystem Chinas vor Augen hatte.⁸ Einige Regeln der von Dschingis Khan geschaffenen Rechtsordnung – und Gleiches gilt für die Rechtsnormen, die nach ihm erlassen worden sind – stärken Elemente des Nomadentums bzw. sind hierauf direkt zugeschnitten. Zumindest hat dies dazu geführt, dass es keine Regelungen über das Eigentum an Grund und Boden gibt. Auch in der heutigen Mongolei ist zumindest das Grasland bislang nicht aneignungsbefähigt, sondern weiterhin dem Gemeingebrauch gewidmet, ohne sehr klare Regelungen bei konkurrierenden Nutzungsformen. Dies ist in der Gefahr, sich zu ändern. Hinter dem Wunsch, das Grasland aufzuteilen, stehen internationale Bergbauunternehmen; mit dem Rückgang des Nomadentums würde aber eine Kultur zu Ende gehen, die weit über 800 Jahre Bestand gehabt hat. Die moderne Staatenwelt fühlt sich dem Schutz von Pflanzen verpflichtet, aber offenbar nicht dem Schutz von Kulturen, wenn sie sich nicht in Bauten, sondern in bestimmten Lebensformen äußert.

Die verschiedenen Regelungen sind jeweils entstanden, um eine gewisse Integration der auseinander fallenden Völkerschaft zu erreichen. Sie haben also eine deutliche Integrationsfunktion. Insofern unterscheiden sich diese mongolischen Kodizes nicht von den heutigen Versuchen einer Rechtsharmonisierung bzw. einer Schaffung eines einheitlichen Rechts für ein vereintes Europa. Man könnte, was die Zielrichtung angeht, die Große Yasa durchaus mit dem Europäischen Verfassungsvertrag vergleichen. Dies führt zu der interessanten Frage, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen die Schaffung von Recht ein Integrationsfaktor sein kann und vor allem zur Ausbildung einer neuen nationalen Identität führen kann. Diese Frage stellte sich für Dschingis Khan genauso wie für uns heute. Ihm ist es offenbar während seiner Regierungszeit gelungen, eine derartige Identität zu erzeugen. Allerdings beruhte sie auf Faktoren und Mitteln, die für die heutige Zeit nicht mehr annehmbar sind.

Schließlich diente die neu geschaffene Rechtsordnung – wie die parallel dazu entwickelte Mythenbildung zur Geburt Dschingis Khans bzw. zur Entstehung seines Clans – dazu, seine persönliche Herrschaft bzw. die Herrschaft seiner Familie zu sichern. Auch spätere Herrscherfamilien haben darauf zurückgegriffen. Das belegt, wie prägend dieser Ansatz war. Als *Timur Lenk* 1370 an die Macht kam, konnte er sich nicht darauf stützen, der Familie von Dschingis Khan anzugehören. Er führte immerhin seine Legitimation auf die Gnade Gottes zurück, hat aber stets seine mütterliche Abstammung von Dschingis Khan

⁸ Etwas anderes gilt natürlich für Kublai Khan und die Mitglieder der von ihm gegründeten Yuan-Dynastie.

betont und gleichzeitig darauf verzichtet, den Khan-Titel zu tragen. Er nahm den Titel „Höchster Feldherr“ an und setzte, um seine de facto-Herrschaft zu legitimieren, einen Dschingisiden aus dem Hause Tschagadais als Khan ein, dessen Namen er zusammen mit dem seinen in der Freitagspredigt nennen ließ. Des Weiteren festigte er sein Legitimationsband zu Dschingis Khan durch die Heirat mehrerer Frauen aus dessen Familie, wodurch er das Privileg erhielt, zu einem Schwiegersohn zu werden.

In der Kriegsführung und auch in der Verwaltung und im Recht orientierte sich Timur Lenk stark an den Traditionen der Dschingisiden. Anders als Dschingis Khan war er aber Muslim, und er hat auch versucht, sich islamisch zu legitimieren. Er ließ die Schari'a-Rechtsprechung bestehen, gab in zahlreichen Gemeinden prachtvolle Bauten in Auftrag und ehrte die islamischen Gelehrten. Diese doppelgleisige dschingisidische und islamische Politik empfanden Timur Lenk und vermutlich auch viele seiner Zeitgenossen nicht als problematisch. Seine Nachfolger verfolgten diese Doppelstrategie nicht mehr und haben sich dann stärker islamisch legitimiert.

Im 15. Jahrhundert kam wieder eine durch Abkunft von Dschingis Khan legitimierte Dynastie zur Herrschaft. Unklar bei ihrer Herrschaft war ebenso wie bei den Dschingisiden und Timuriden das turko-mongolische Modell der familien- bzw. clanpartizipatorischen Aufteilung der Macht. Mit der Legitimation durch die dschingisidische Genealogie ging erneut die Pflege der mongolischen Sitten und Rechtspraktiken einher. Indes hatten sich die Khane – Muslime und Gebieter über eine überwiegend muslimische Bevölkerung – auch islamisch zu legitimieren, um ihrer Herrschaft Dauer verleihen zu können. Sie taten dies auf unterschiedliche Weise. Insgesamt ist festzuhalten, dass mit der Islamisierung schließlich die Große Yasa und Tsaajin-Bichik als Legitimationsquellen der mongolischen Herrscher in den Hintergrund traten und in weiten Teilen islamisches Recht galt (beispielsweise hielt man sich in der goldenen Horde schon im 14. Jahrhundert nur noch an die wichtigsten Bestimmungen der Großen Yasa, sonst galt islamisches Recht).

ABSTRACTS

Mongolian Law under Genghis Khan and his Successors The Role of Law in Non State Societies

By *Rüdiger Wolfrum*, Heidelberg

The Mongolian legal order was tailored to the needs of a nomadic population. Genghis Khan believed nomadism to be the “preferred form of government”, although China’s state system formed a prominent backdrop.

The purposes of the codification of Mongolian law included internal peacekeeping and the integration of the various peoples. Inasmuch, Mongolian law is not distinct – in terms of its objectives – from current attempts at legal harmonization or the creation of a single body of law for a unified Europe. This raises the interesting question of to what extent and under what conditions lawmaking can have integrationist effects of can, in particular, lead to the emergence of a new national identity. Genghis Khan faced this question just as we face it today. During his leadership, he was apparently successful in creating such an identity. He did this, however, under circumstances and by means that are no longer tenable in modern times. After all, the newly established legal order ultimately served to secure his personal dominion and that of his family – as did the parallel propagation of the myth of the great Genghis Khan. The Mongolian law of the 13th century is thus not merely historically significant, but also reveals what function law can have in a transient society. And therein lies its relevance to modern legal issues.

Submission of statutes to the Constitutional Court of Taiwan

By *Tzu-hui Yang*, Taipei

The procedure of specific judicial review, in which a judge submits a statute to the Constitutional Court for judicial review, is one of the most important constitutional procedures before the Constitutional Court. A major requirement of admissibility in this procedure is the question, whether the statute is relevant to the issue. The Court uses this requirement in order to limit access to the Constitutional Court. In a series of recent decisions the Judicial Yuan of the Republic of China (Taiwan) uses this requirement also as a requirement of admissibility. However the Judicial Yuan does not use it in order to limit the access but in